

taten nadi § 193 Abs. 2 StGB generell nicht möglich ist. Dieser Standpunkt ist nicht nur in sich widersprüchlich, sondern berücksichtigt auch die Grundsätze der differenzierten Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur unzureichend, insbesondere die Festlegungen in § 28 StGB.

### Übergabe bei Straftaten auf dem Gebiete des Brandschutzes

Die Übergabe von Fällen strafrechtlich relevanter *Brandgefährdungen* nach § 187 StGB an die gesellschaftlichen Gerichte ist unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 StGB möglich, wenn

- durch die schuldhaftige Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einzelner Menschen herbeigeführt wurde;
- die Gefährdung durch entsprechende Maßnahmen Dritter auf ein Mindestmaß beschränkt werden konnte;
- der Täter selbst durch ihm mögliche Maßnahmen erfolglos versuchte, den Eintritt einer unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen oder für die im § 185 Abs. 1 StGB bezeichneten Sachen und Gegenstände zu verhindern;
- die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände der oben (bei § 193 Abs. 1 StGB) beschriebenen Art gering ist.

Die Voraussetzungen für die Übergabe liegen bei einer solchen Straftat nicht vor, wenn der Täter die Zuwiderhandlung *vorsätzlich* begeht und die im Tatbestand geforderte unmittelbare Gefahr *bewußt* (vorsätzlich) herbeiführt.

Ähnlich wie § 187 StGB sieht auch der Tatbestand der *fahrlässigen Brandverursachung* (§ 188 StGB) als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit u. a. die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches

Gericht vor. Zu beachten ist hier, daß eine solche Übergabe unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 StGB auch dann möglich ist, wenn der durch die Straftat des Täters hervorgerufene Schaden (Sachschaden) erheblich, die Schuld des Täters aber infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

Diese Bestimmung des § 28 StGB wird jedoch in der Praxis noch nicht genügend beachtet. Dadurch wird vielfach nicht geprüft, ob die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache bei fahrlässiger Brandverursachung gegeben sind, obwohl ein erheblicher Schaden vorliegt. Eine solche Arbeitsweise widerspricht unserem sozialistischen Strafrecht und stellt einen Verstoß gegen Art. 2 und 5 StGB dar.

Die Voraussetzungen einer Übergabe liegen bei Straftaten nach § 188 Abs. 1 StGB darin vor, wenn

- der durch die Straftat hervorgerufene Schaden (nicht Gesundheitsschaden) gering ist;
- neben dem durch die Tat hervorgerufenen Schaden keine Gemeingefahr fahrlässig herbeigeführt wurde;
- der durch die Tat herbeigeführte Schaden zwar erheblich ist, die Schuld des Täters aber infolge solcher außergewöhnlicher Umstände, wie Schreckzustand, Schockwirkung, Fehlverhalten Dritter, unzureichende Kenntnis seiner Aufgaben und Verantwortung infolge mangelhafter Einweisung bzw. unzureichender Abgrenzung seines Verantwortungsbereichs durch übergeordnete Leiter u. ä., gering ist;
- der Täter ihm alles Mögliche versuchte, den Brand zu löschen, jedoch seine Bemühungen erfolglos blieben;
- der Täter sofort Lösch- oder andere Bekämpfungsmaßnahmen durch andere (z. B. die Feuerwehr) veranlaßte, diese jedoch infolge von Umständen, die der Täter selbst nicht zu vertreten hat, erfolglos blieben.

## Zur Anwendung des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke

### Standpunkt des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts

Die Anwendung des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke — EinwG — vom 11. Juni 1968 (GBL I S. 273) wird bestimmt von dem Grundgedanken der Gewährleistung des Rechts auf Schutz der Gesundheit der Bürger durch die besondere Fürsorge des sozialistischen Staates für Bürger mit psychischen Erkrankungen zur weitgehenden Rehabilitation und Eingliederung in die Gemeinschaft sowie der Gewährleistung des Schutzes vor ernststen Gefahren für das gesellschaftliche Zusammenleben.

Das Gesetz legt fest, daß in den Fällen, in denen ein längerer Verbleib des Kranken in der psychiatrischen Einrichtung als sechs Wochen notwendig ist und dazu weder seine Zustimmung noch die eines gesetzlichen Vertreters vorliegt, in einem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden ist (§ 11 Abs. 1).

Die nach Inkrafttreten des Gesetzes und dem Erlaß des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. Juli 1968 (NJ 1968 S. 504) über die Anwendung des Gesetzes beobachtete Praxis der Gerichte hat ergeben, daß eine Reihe von Unklarheiten und Zweifelsfragen aufgetreten sind. Die Probleme wurden auf einer Fachrichtertagung erörtert. An den Problem Diskussionen haben Psychiater, Vertreter des Ministe-

riums für Gesundheitswesen, des Ministeriums der Justiz und des Generalstaatsanwalts der DDR mitgewirkt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird folgender Standpunkt vertreten:

#### Zu #1

##### Anwendungsbereich

Zu den Kranken i. S. des § 1 EinwG, speziell zu den Personen mit schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert, gehören auch Süchtige, insbesondere Alkoholranke, auch wenn sie nicht entmündigt oder im Sinne des BGB geisteskrank sind<sup>1</sup>. Auch sonst können zu den Einweisungsbedürftigen Bürger gehören, die zwar nicht i. S. der §§ 6, 104 BGB geisteskrank sind, wohl aber psychisch krank im Sinne der fortschreitenden Erkenntnisse der psychiatrischen Wissenschaft. Die Erfüllung eines in der sog. Internationalen Klassifikation enthaltenen Tatbestands reicht jedoch nicht aus. Es muß ein klinisch erfassbares Maß psychischer Erkrankung gegeben sein; mindestens muß ein durch erwiesene Tatsachen, insbesondere durch ein im psychiatrischen Sinne auffälliges Verhalten be-

<sup>1</sup> So zutreffend Duft / Müller, „Komplexe Maßnahmen zur Rehabilitation psychisch Kranker“, NJ 1968 S. 586.